

## Die einzelnen Bestimmungen

### Art 1 und 2 (Begriffsbestimmungen)

Art 1 Abs 1 (vgl. Art 2 Ziff 1 RL) definiert die Pauschalreise als eine im voraus festgesetzte Verbindung von Dienstleistungen, die zu einem Gesamtpreis angeboten wird, länger als 24 Stunden dauert oder eine Übernachtung einschliesst und mindestens zwei der folgenden Dienstleistungen erfasst: Beförderung, Unterbringung oder andere touristische Dienstleistungen, die nicht Nebenleistungen der ersten zwei sind und einen beträchtlichen Teil der Gesamtleistung ausmachen. Vom Gesetz nicht erfasst sind somit beispielsweise, schon weil die alternative Voraussetzung der über vierundzwanzigstündigen Dauer oder der Unterbringung nicht erfüllt ist, alle eintägigen Ausflüge und Rundreisen, bei denen Zwischenverpflegungen, Mittagessen und allenfalls Abendessen sowie etwaige Besuche im Preis inbegriffen sind.<sup>274</sup>

Abs 2 (vgl. Art 2 Ziff 1 RL) erweitert die Definition der Pauschalreise auf die Fälle, in denen einzelne Leistungen nicht in der Pauschale enthalten sind, sondern getrennt in Rechnung gestellt werden.

Nach Art 2 Abs 1 (vgl. Art 2 Ziff 2 RL) gilt jede (natürliche oder juristische) Person als Veranstalter, die nicht nur gelegentlich Pauschalreisen organisiert und sie anbietet, sei es direkt, sei es über einen Vermittler. Abs 2 (vgl. Art 2 Ziff 3 RL) definiert den Vermittler als Person, welche die von einem Veranstalter zusammengestellten Pauschalreisen anbietet.

Abs 3 (vgl. Art 2 Ziff 4 RL) enthält eine weitgefaste Definition des Konsumenten. Konsument im Sinne des Gesetzes ist jede Person, die eine Pauschalreise bucht oder zu buchen sich verpflichtet (lit a), in deren Namen oder zu deren Gunsten eine Pauschalreise gebucht oder eine Buchungsverpflichtung eingegangen wird (lit b) und schliesslich jede Person, der die Pauschalreise nach Art 17 abgetreten wird (lit c).

### Art 3 (Prospekte)

Art 3 (vgl. Art 3 Abs 2 RL) hält den Grundsatz fest, dass Veranstalter und Vermittler, die Prospekte veröffentlichen, an die darin enthaltenen Angaben gebunden sind. Diese Angaben können nur dann einseitig geändert werden, wenn der Prospekt diese Möglichkeit ausdrücklich vorbehält und die Änderung dem Konsumenten vor Vertragsabschluss, zu einem Zeitpunkt also, wo er noch keine Verpflichtung eingegangen ist, klar mitgeteilt wird (lit b). Für die Änderung von Prospektangaben durch Parteivereinbarung bestehen hingegen keine Schranken; sie sind stets zulässig (lit a).<sup>275</sup>

### Art 4 und 5 (Information des Konsumenten)

Sie regeln genau, was der Veranstalter oder Vermittler dem Konsumenten vor Vertragsabschluss (Art 4/ vgl. Art 4 Abs 2 lit b RL und Art 4 Abs 1 lit a RL) und vor Reisebeginn (Art 5/ vgl. Art 4 Abs 1 lit b RL) schriftlich oder in anderer geeigneter Form mitzuteilen hat.

<sup>274</sup> Zusatzbotschaft II, 244.

<sup>275</sup> Zusatzbotschaft II, 245.